

Überall für alle

SPITEX

Regio Tannzapfenland

Statuten

Spitex Regio Tannzapfenland

Büfelderstrasse 1

8370 Sirnach

www.srtzl.ch

Verein Spitex Regio Tannzapfenland

Statuten

Art. 1 Name, Sitz

Der Verein Spitex Regio Tannzapfenland ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Versorgung der Bevölkerung mit zeitgemässen und bedarfsgerechten Spitex-Leistungen in jenen Gemeinden, mit denen der Verein Leistungsvereinbarungen abgeschlossen hat (= angeschlossene Gemeinden).

Art. 3 Tätigkeiten

Der Verein erbringt, koordiniert und entwickelt Angebote und Leistungen der spitalexternen Pflege und Hilfe zu Hause, insbesondere Krankenpflege, Hauspflege, Haushilfe sowie die Vermittlung von Krankenmobilen und Fahrdiensten.

Der Verein kann zusammen mit anderen Partnern bzw. für andere Auftraggeber weitere Dienstleistungen anbieten, welche dem Vereinszweck entsprechen.

Wenn der Verein nicht selber Träger einer Dienstleistung ist, kann er mit anderen Organisationen entsprechende Verträge abschliessen.

Die Nutzung der Dienstleistungen des Vereins durch Dritte ist möglich.

Der Verein schliesst mit den Gemeinden, die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch nehmen, Leistungsvereinbarungen ab.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Er leistet Öffentlichkeitsarbeit und pflegt aktive Kontakte zur Ärzteschaft, zu stationären und anderen Gesundheits- und sozialen Einrichtungen und Diensten sowie zu den angeschlossenen Gemeinden.

Der Verein achtet auf eine zweckmässige und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Einzelmitglied kann jede im Vereinsgebiet wohnhafte Person oder Familie werden.

Mitarbeitende des Vereins können Gönner des Vereins, aber nicht Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht sein.

Die Kollektivmitgliedschaft ist möglich für Kirchengemeinden, juristische Personen, Firmen und Politische Gemeinden.

Die Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedschaft endet

- auf eigenen Wunsch durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres
- mit dem Ausschluss durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung ausstehender Mitgliederbeiträge oder bei grober Verletzung der Vereinsinteressen. Ausschlüsse können an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.
- bei Wegzug aus den angeschlossenen Gemeinden.

Mitglieder haben das Recht

- zuhanden der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen
- zu wählen und gewählt zu werden
- abzustimmen

Mitglieder haben die Pflicht

- die beschlossenen Beiträge zu bezahlen
- den Statuten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein aus ideellen Gründen einmalig oder wiederholt finanziell unterstützen. Gönner haben kein Stimmrecht.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

6.2 Die Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 6 Monate statt. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden durch Veröffentlichung in einem amtlichen Publikationsorgan oder schriftlich eingeladen.

Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann an der Mitgliederversammlung diskutiert aber nicht abgestimmt werden.

- 6.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
- auf Beschluss der Mitgliederversammlung
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - innert sechs Wochen auf ein begründetes schriftliches Begehren der Kontrollstelle oder eines Fünftels der Mitglieder.
- 6.4 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin.
- Für Statutenänderungen und die Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6.5 Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:
- Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Genehmigung von Mitteln für Vorhaben, die nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein und den Gemeinden sind
 - Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Erlass und Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
 - Beschlussfassung über die allfällige Auflösung des Vereins.

Art. 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand ist verantwortlich für die zielgerichtete und effiziente Erfüllung des Vereinszwecks. Er führt den Spitex-Verein strategisch und sorgt für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung.
Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann einzelne Geschäfte delegieren.
- 7.2 Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern.
Nach Möglichkeit stammt je ein Mitglied aus den Einwohnern/innen der angeschlossenen Gemeinden.
- 7.3 Um die klare Trennung von Auftraggeber und Auftragnehmer zu gewährleisten, haben die Behördenmitglieder der angeschlossenen Gemeinden (= Auftraggeber) keinen Einsitz im Vorstand des Spitex-Vereins (= Auftragnehmer).

Die Beziehungen zwischen den Auftraggebern und dem Verein als Auftragnehmer werden in der Leistungsvereinbarung geregelt.

- 7.4 Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten.
- 7.5 Der Vorstand ist zuständig für:
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Festlegung von Unternehmenszielen
 - Verabschiedung des Budgets
 - Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden und weiteren Partnern
 - Wahl, Begleitung und Kontrolle der Geschäftsführung
 - Genehmigung und periodische Anpassung von übergeordneten Führungsinstrumenten wie u.a. Leitbild, Strategie, Organigramm etc.
 - Festlegung der Tarifordnung
 - Definition von wichtigen betrieblichen Reglementen (dienstrechtlichen Bestimmungen, Besoldungsreglement, Organisationsreglement, Unterschriftenregelung, Kompetenzordnung, Kommunikationskonzept, Fonds- und Spendenreglements etc.)
 - Abschluss und Auflösung von Verträgen gemäss Kompetenzordnung
 - Verabschiedung des Spendenreglements
 - Entscheide über ausserordentliche Verwendungen von vereinseigenen Mitteln
 - Vertretung des Vereins nach aussen.
- 7.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit durch Stichentscheid des/der Präsidenten/in.
- Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleiben der Ersatz von Barauslagen, allfälligen Transportkosten sowie die Ausrichtung von moderaten Sitzungsgeldern. Ein massvolles Entgelt an die Mitglieder des Vorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen. Sitzungen und Auslagen für Unkosten werden dem Vorstand angemessen entschädigt.
- 7.7 **Amtsdauer**
Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine anerkannte Revisionsfirma als Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet an der Mitgliederversammlung darüber schriftlichen Bericht.

Die Revisionsstelle wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei mehrfache Wiederwahl zulässig ist.

Art. 9 Zeichnungsbefugnis

Der Vorstand regelt die Zeichnungsbefugnisse.

Art. 10 Geschäftsführung

Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in einer Stellenbeschreibung und einem Pflichtenheft geregelt.

Der/die Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand entscheidet, bei welchen Geschäften die Geschäftsführung in den Ausstand zu treten hat oder nicht anwesend ist.

Art. 11 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Erträgen aus dem Verkauf von Dienstleistungen
- Beiträgen der öffentlichen Hand auf Grund der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen
- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Beiträgen Dritter (Spenden, Legate)

Der Verein kann Fonds führen. Einzelheiten werden in entsprechenden Reglementen festgelegt.

Der Verein bildet aus den Einnahmen betriebliche Reserven (Eigenkapital).

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ein Antrag auf Auflösung bedarf zu seiner Annahme einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen nach Möglichkeit einer steuerbefreiten Organisation mit ähnlicher Zielsetzung im Einzugsgebiet des Vereins übergeben. Fehlt eine solche, fällt das Vermögen im Verhältnis der Einwohner/innen an die angeschlossenen Gemeinden.

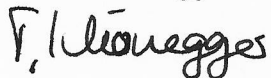
Art. 15 Übergangsbestimmungen

Die bisherigen Mitglieder des Spitex Vereins Münchwilen-Eschlikon, des Spitex Vereins Sirmach und des Spitex Vereins Tannzapfenland werden automatisch Mitglieder des Vereins Spitex Regio Tannzapfenland, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Beschluss zur Fusion des Spitex Vereins Münchwilen-Eschlikon, des Spitex Vereins Sirmach und des Spitex Vereins Tannzapfenland zum Verein Spitex Region Tannzapfenland schriftlich darauf verzichten.

Diese revidierten Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung 20. März 2017 und sind vom 23. Mai 2018 an rechtskräftig. Sie treten von diesem Zeitpunkt an in Kraft.

Sirmach, 23. Mai 2018

Die Präsidentin
Traudi Schönegger



Die Aktuarin
Cornelia Graf

